

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Berchinger Erlebnisbades „BERLE“
(Hallenfreibad) der Stadt Berching
vom 02.10.2025**

- Badegebührensatzung -

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Berching folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Berching erhebt für die Benutzung des städtischen Erlebnisbades „**BERLE**“ Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Erlebnisbad „**BERLE**“ benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Gebühren für Einzeleintritte und Geldwertkarten sind bei Erwerb zu entrichten; Nachzahlgebühren für Überschreiten der gewählten Kurzzeittarife vor dem Verlassen des Bades.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4
Gebührenkarten**

- (1) Einzel- und Geldwertkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen; sie sind aber übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Die Gültigkeit aller Gebührenkarten ist zeitlich nicht beschränkt.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Einzelkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis drei Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen. (Geldwertkarten behalten ihre Gültigkeit; die

erhöhten Gebühren können von dem bisher nicht verbrauchten Wert abgebucht werden.)

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 haben Anspruch auf die Nutzung des ermäßigten Tarifs für Jugendliche. Eine durch Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen B) nachgewiesene erforderliche Begleitperson erhält freien Eintritt.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte haben Anspruch auf die Nutzung des ermäßigten Tarifs für Jugendliche.
- (4) Inhaberinnen und Inhaber der CityCard Neumarkt haben pro Aufenthalt Anspruch auf die einmalige Nutzung des ermäßigten Tarifs für Jugendliche.
- (5) Ermäßigte Karten sind nur in Verbindung mit einem entsprechenden Berechtigungs- oder Altersnachweis gültig. Der Berechtigungsnachweis ist auf Aufforderung des Personals vorzuzeigen. Kommt der Benutzer der Aufforderung nicht nach, kann er von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Entgeltes bleibt davon unberührt.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Einzelkarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Art	Erwachsene Gebühr in €	Personen von 6 bis ein- schließlich 17 Jahren Gebühr in €
Kurzzeittarif 1,5 Stunden	5,00	3,00
Kurzzeittarif 2,5 Stunden	6,50	4,50
Mitteltarif 4 Stunden	7,50	5,50
Tageskarten	9,00	6,00
Nachzahlgebühr je Stunde	1,50	1,00

- (2) Geldwertkarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Art	Wert der Karte in €	Verkaufspreis in €
1 Geldwertkarte	50,00	45,00
2 Geldwertkarten	100,00	85,00
4 Geldwertkarten	200,00	150,00

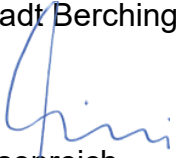
Einzel- und Geldwertkarten sind am Kassensystem im Erlebnisbad „BERLE“ erhältlich.

- (3) Gruppen ab 15 Personen erhalten einen Nachlass von 10 % auf die satzungsgemäßen Gebühren. Die Ausgabe der Eintrittskarten erfolgt auf Anfrage durch das Badepersonal.
- (4) Pauschalgebühren für Schulen, Vereine, geschlossene Verbände und Organisationen erfolgen nach gesonderter Vereinbarung.
- (5) Sonstige Gebühren
 - a) Wertersatz für verlorene Garderobenschlüssel: 40,00 €
 - b) Erhöhtes Eintrittsgeld bei Falsch- oder Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr: 20,00 €
 - c) Pfand für Geldwertkarten (je Karte): 3,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bädergebührensatzung vom 22.11.2023 außer Kraft.

Berching, 02.10.2025
Stadt Berching


Eisenreich
Erster Bürgermeister